

Bundesgesetzblatt ¹¹⁴⁹

Teil II

G 1998

2010

Ausgegeben zu Bonn am 22. Oktober 2010

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 2010	Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 11. Dezember 2009 zum Abkommen vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern GESTA: XD007	1150
16. 10. 2010	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Juli 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen GESTA: XD008	1153
2. 9. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 162 der Internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest	1176
2. 9. 2010	Bekanntmachung des deutsch-malaysischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	1177
7. 9. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	1181
9. 9. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-russischen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit	1181
18. 9. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 166 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung)	1182
19. 10. 2010	Bekanntmachung von Korrekturen des ADN 2009 und der 2. Berichtigung der Anlage zur 1. ADN-Änderungsverordnung	1183

Gesetz
zu dem Änderungsprotokoll vom 11. Dezember 2009
zum Abkommen vom 23. August 1958
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg
zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen
und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

Vom 16. Oktober 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 11. Dezember 2009 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (BGBl. 1959 II S. 1269, 1270) wird zugestimmt. Das Änderungsprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel III Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

—————

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 16. Oktober 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Protokoll
zur Änderung des Abkommens vom 23. August 1958
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg
zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen
und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Großherzogtum Luxemburg –

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern, geändert durch das Ergänzungsprotokoll vom 15. Juni 1973 (nachfolgend „das Abkommen“ genannt) zu schließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Artikel 23 des Abkommens erhält den folgenden Wortlaut:

„Artikel 23

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt und gilt für Personen mit oder ohne Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dieser Verwendung zugestimmt hat.

(3) Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

a) für die Erteilung von Informationen Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;

c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen ist, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches steuerliches Interesse an solchen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat das Ersuchen auf Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.“

Artikel II

Das Schlussprotokoll zum Abkommen wird wie folgt geändert:

Nummer 27 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die zuständige Behörde eines Vertragsstaates bei der Stellung eines Amtshilfeersuchens nach Artikel 23 des Abkommens der zuständigen Behörde des ersuchten Staates die nachstehenden Angaben zu liefern hat:

- a) hinreichende Angaben zur Identifikation der in eine Überprüfung oder Untersuchung einbezogenen Person (typischerweise der Name und, soweit bekannt, die Adresse, Kontonummer oder ähnliche identifizierende Informationen);
- b) die Zeitperiode, für welche die Informationen verlangt werden;
- c) eine Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben hinsichtlich der Art und Form, in der der ersuchende Staat diese Informationen vom ersuchten Staat zu erhalten wünscht;
- d) den Steuerzweck, für den die Informationen verlangt werden;
- e) die Gründe für die Annahme, dass die ersuchten Informationen dem ersuchten Vertragsstaat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Vertragsstaates befinden;
- f) eine Erklärung, dass der ersuchende Vertragsstaat alle ihm in seinem Staat zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur

Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden, und

- g) den Namen und, soweit bekannt, die Adresse des mutmaßlichen Inhabers der verlangten Informationen.

(2) Der Zweck der Verweisung auf Informationen, die erheblich sein können, besteht darin, einen möglichst weit gehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen zu gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben „fishing expeditions“ zu betreiben oder Informationen anzufordern, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist. Während Absatz 1 wichtige verfahrenstechnische Anforderungen enthält, die „fishing expeditions“ vermeiden sollen, sind die Buchstaben a bis g so auszulegen, dass sie einen wirksamen Informationsaustausch nicht behindern.

(3) Obwohl Artikel 23 des Abkommens die für den Informationsaustausch möglichen Verfahrensweisen nicht einschränkt, sind die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Informationen auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen. Die Vertragsstaaten erwarten voneinander, sich gegenseitig die zur Durchführung des Abkommens nötigen Informationen zu liefern.

(4) Es besteht Einvernehmen darüber, dass im Falle des Austauschs von Informationen nach Artikel 23 des Abkommens die im ersuchten Staat geltenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts über die Rechte der Steuerpflichtigen (wie zum Beispiel das Recht auf Benachrichtigung oder das Recht auf Beschwerde) vorbehalten bleiben, bevor die Informationen an den ersuchenden Staat übermittelt werden. Es besteht im Weiteren Einvernehmen darüber, dass diese Bestimmungen dazu dienen, dem Steuerpflichtigen ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewähren und nicht bezwecken, den wirksamen Informationsaustausch zu verhindern oder übermäßig zu verzögern.

(5) Soweit nach Artikel 23 personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 2 nur zu dem von der übermittelnden Stelle angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
- b) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten und ihre voraussichtliche Erheblichkeit im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Satz 1 und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernstliche Möglichkeit besteht, dass der andere Vertragsstaat ein Besteuerungsrecht hat und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats

bereits bekannt sind oder dass die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates ohne die Auskunft von dem Gegenstand des Besteuerungsrechts Kenntnis erlangt. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen. Sind Daten ohne Ersuchen übermittelt worden, hat die empfangende Stelle unverzüglich zu prüfen, ob die Daten für den Zweck erforderlich sind, für den sie übermittelt worden sind; nicht benötigte Daten hat sie unverzüglich zu löschen.

- c) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen im Einzelfall zum Zweck der Auskunftserteilung an den Betroffenen über die Verwendung der Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.
- d) Die empfangende Stelle hat den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle zu informieren; es sei denn, dass die Daten ohne Ersuchen übermittelt wurden. Die Information kann unterbleiben, soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Information gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.
- e) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Buchstabe d Satz 2 gilt entsprechend.
- f) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- g) Die übermittelten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
- h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.“

Artikel III

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es ist nach seinem Inkrafttreten in beiden Vertragsstaaten auf Steuern anzuwenden, die ab dem Jahr 2010 erhoben werden.

(3) Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens und bleibt ebenso lange in Kraft wie das Abkommen selbst.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Dezember 2009 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

v. Morr
Schäuble

Für das Großherzogtum Luxemburg

Frieden

Gesetz
zu dem Abkommen vom 13. Juli 2006
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 16. Oktober 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Skopje am 13. Juli 2006 unterzeichneten und durch Notenwechsel vom 23. Juli 2008 berichtigten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird zugestimmt. Das Abkommen in der berichtigten Fassung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 31 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 16. Oktober 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Macedonian Government
for the Avoidance of Double Taxation
with respect to Taxes on Income and on Capital

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die mazedonische Regierung –

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen durch den Abbau steuerlicher Hindernisse zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder im Hoheitsgebiet beider Vertragsparteien ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung des Staates einer Vertragspartei, auf deutscher Seite auch eines ihrer Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den zurzeit bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere

- a) auf deutscher Seite:
- die Einkommensteuer,
 - die Körperschaftsteuer,
 - die Gewerbesteuer und
 - die Vermögensteuer,
- einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge
(im Folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);

The Government of the Federal Republic of Germany
and
The Macedonian Government

Desiring to promote their mutual economic relations by removing fiscal obstacles,

Have agreed as follows:

Article 1

Personal Scope

This Agreement shall apply to persons who are resident in the sovereign territory of one Contracting Party or who are resident in the sovereign territory of both Contracting Parties.

Article 2

Taxes Covered

(1) This Agreement shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of the state of a Contracting Party, on the German side also of one of its Länder or one of its political subdivisions, or local authority thereof, irrespective of the manner in which they are levied.

(2) There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, taxes on the total amounts of wages or salaries paid by enterprises, as well as taxes on capital appreciation.

(3) The existing taxes to which this Agreement shall apply are in particular

- a) on the German side
- the income tax (Einkommensteuer),
 - the corporation tax (Körperschaftsteuer),
 - the trade tax (Gewerbesteuer) and
 - the capital tax (Vermögensteuer),
- including the supplements levied thereon
(hereinafter referred to as “German tax”);

- b) auf mazedonischer Seite
die Einkommensteuer (personalen danok na dohot),
die Gewinnsteuer (danok na dobivka),
die Vermögensteuer (danok na imot)
(im Folgenden als „mazedonische Steuer“ bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeutet der Ausdruck „Hoheitsgebiet einer Vertragspartei“ und „Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei“ das Hoheitsgebiet dieser Vertragsparteien sowie das an das Küstenmeer bzw. Seebecken angrenzende Gebiet des Meeres- oder Seebodens, des Meeres- bzw. Seeuntergrunds und der darüber befindlichen Wassersäule, soweit die jeweilige Vertragspartei dort in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlich geltenden Rechtsvorschriften souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen ausübt;
- b) bedeutet der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- c) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
- d) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen einer Vertragspartei“ und „Unternehmen der anderen Vertragspartei“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Person betrieben wird;
- e) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei betrieben;
- f) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
- aa) auf deutscher Seite
alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
- bb) auf mazedonischer Seite
alle natürlichen Personen, die die mazedonische Staatsangehörigkeit besitzen, sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach mazedonischem geltendem Recht errichtet worden sind;
- g) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
- aa) auf deutscher Seite das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat;
- bb) auf mazedonischer Seite das Finanzministerium oder seine Bevollmächtigten.

- b) on the Macedonian side
the personal income tax (personalen danok na dohot),
the profit tax (danok na dobivka),
the capital tax (danok na imot)
(hereinafter referred to as “Macedonian tax”).

(4) The Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes which are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of the significant changes that have been made in their respective taxation laws.

Article 3

General Definitions

(1) For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires,

- a) the term “sovereign territory of a Contracting Party” and “sovereign territory of the other Contracting Party” shall mean the sovereign territory of these Contracting Parties as well as the area of the sea-bed or lake-bed, its sub-soil and the superjacent water column adjacent to the territorial sea or lake, wherein the Contracting Party concerned exercises sovereign rights and jurisdiction in conformity with international law and its national legislation in force for the purpose of exploring, exploiting, conserving and managing the living and non-living natural resources;
- b) the term “person” means an individual and a company and any body of persons;
- c) the term “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- d) the terms “enterprise of a Contracting Party” and “enterprise of the other Contracting Party” mean respectively an enterprise carried on by a resident of the sovereign territory of a Contracting Party and an enterprise carried on by a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party;
- e) the term “international traffic” means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise that has its place of effective management in the sovereign territory of a Contracting Party, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the sovereign territory of the other Contracting Party;
- f) the term “national” means
- aa) on the German side
any German within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the laws in force in the Federal Republic of Germany;
- bb) on the Macedonian side
any individual possessing the Macedonian nationality and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the Macedonian laws in force;
- g) the term “competent authority” means
- aa) on the German side the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its powers;
- bb) on the Macedonian side the Ministry of Finance or its authorised representatives.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch eine Vertragspartei hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht des Staates dieser Vertragspartei über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht des Staates dieser Vertragspartei hat.

Artikel 4

Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „im Hoheitsgebiet der Vertragspartei ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht des Staates dieser Vertragspartei dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch den Staat dieser Vertragspartei, auf deutscher Seite auch ihre Länder und ihre Gebietskörperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei nur mit Einkünften aus Quellen im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei oder mit im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Hoheitsgebieten ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Hoheitsgebieten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur im Hoheitsgebiet der Vertragspartei ansässig, zu der sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
- b) Kann nicht bestimmt werden, im Hoheitsgebiet welcher Vertragspartei die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie im Hoheitsgebiet keiner Vertragspartei über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur im Hoheitsgebiet der Vertragspartei ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Hoheitsgebieten oder in keinem der Hoheitsgebiete, so gilt sie als nur im Hoheitsgebiet der Vertragspartei ansässig, deren Staatsangehöriger sie ist.
- d) Ist die Person Staatsangehöriger beider Vertragsparteien oder keiner der Vertragsparteien, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsparteien die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine Gesellschaft in beiden Hoheitsgebieten ansässig, so gilt sie als nur im Hoheitsgebiet der Vertragspartei ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,

(2) As regards the application of the Agreement at any time by a Contracting Party any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of the state of that Contracting Party for the purposes of the taxes to which the Agreement applies, any meaning under the applicable tax laws in the sovereign territory of that Contracting Party prevailing over a meaning given to the term under other laws of the state of that Contracting Party.

Article 4

Resident

(1) For the purposes of this Agreement, the term “resident of the sovereign territory of the Contracting Party” shall mean any person who, under the laws of the state of that Contracting Party, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature, and also includes the state of that Contracting Party, on the German side also its Länder and political subdivisions, or local authority thereof. The term shall not, however, include a person liable in the sovereign territory of that Contracting Party to tax only on income derived from sources in the sovereign territory of that Contracting Party or on assets situated in the sovereign territory of that Contracting Party.

(2) Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both territories, then his status shall be determined as follows:

- a) He shall be deemed to be a resident only of the sovereign territory of a Contracting Party in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both sovereign territories, he shall be deemed to be a resident only of the sovereign territory of the Contracting State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests).
- b) If the sovereign territory of the Contracting Party in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has a permanent home available to him in the sovereign territory of neither Contracting Party, he shall be deemed to be a resident only of the sovereign territory of the Contracting Party in which he has an habitual abode.
- c) If he has an habitual abode in both sovereign territories or in neither sovereign territory, he shall be deemed to be a resident only of the sovereign territory of the Contracting Party of which he is a national.
- d) If he is a national of both Contracting Parties or of neither Contracting Party, the competent authorities of the Contracting Parties shall settle the question by mutual agreement.

(3) Where by reason of the provisions of paragraph 1 a company is a resident of both sovereign territories, then it shall be deemed to be a resident only of the sovereign territory of the Contracting Party in which its place of effective management is situated.

Article 5

Permanent Establishment

(1) For the purposes of this Agreement, the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

(2) The term “permanent establishment” includes especially

- a) a place of management;
- b) a branch;
- c) an office;
- d) a factory;

- e) eine Werkstätte und
 f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung natürlicher Ressourcen.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
 c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
 f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die im Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, dass eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte, die eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben)

- e) a workshop, and
 f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.

(3) A building site or construction or installation project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than twelve months.

(4) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term “permanent establishment” shall be deemed not to include

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
 b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
 c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
 d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
 e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
 f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in sub-paragraphs a) to e), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.

(5) Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person – other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies – is acting on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in the sovereign territory of a Contracting Party an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in the sovereign territory of that Contracting Party in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.

(6) An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in the sovereign territory of a Contracting Party merely because it carries on business in that sovereign territory through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.

(7) The fact that a company which is a resident of the sovereign territory of a Contracting Party controls or is controlled by a company which is a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party or which carries on business in that other sovereign territory (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

Article 6

Income from Immovable Property

(1) Income derived by a resident of the sovereign territory of a Contracting Party from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the sovereign territory of

bezieht, das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegt, können im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Staates der Vertragspartei zukommt, in deren Hoheitsgebiet das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen natürlichen Ressourcen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens einer Vertragspartei können nur im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen einer Vertragspartei seine Tätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, dass diese Vertragspartei die zu besteuernenden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze dieses Artikels sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

the other Contracting Party may be taxed in the sovereign territory of that other Contracting Party.

(2) The term “immovable property” shall have the meaning which it has under the law of the state of the Contracting Party in whose sovereign territory the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships and aircraft shall not be regarded as immovable property.

(3) The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of independent personal services.

Article 7

Business Profits

(1) The profits of an enterprise of a Contracting Party shall be taxable only in the sovereign territory of that Contracting Party unless the enterprise carries on business in the sovereign territory of the other Contracting Party through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the sovereign territory of the other Contracting Party but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting Party carries on business in the sovereign territory of the other Contracting Party through a permanent establishment situated therein, there shall in the sovereign territory of each Contracting Party be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

(3) In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the sovereign territory of the Contracting Party in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

(4) Insofar as it has been customary in the sovereign territory of a Contracting Party to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting Party from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.

(5) No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

(6) For the purposes of the preceding paragraphs of this Article, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur im Hoheitsgebiet der Vertragspartei besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Für Zwecke dieses Artikels beinhaltet der Begriff „Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr“ die Gewinne aus der

- a) gelegentlichen Vermietung von leeren Seeschiffen oder Luftfahrzeugen und
- b) Nutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailern und zugehöriger Ausstattung, die dem Transport der Container dienen),

wenn diese Tätigkeiten zum Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr gehören.

(3) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Seeschiffes, so gilt er als in dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei gelegen, in dem der Heimathafen des Seeschiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

(4) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen einer Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens der anderen Vertragspartei beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens einer Vertragspartei und eines Unternehmens der anderen Vertragspartei beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei den Gewinnen eines Unternehmens dieser Vertragspartei Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen der anderen Vertragspartei im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen der erstgenannten Vertragspartei erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt die andere Vertragspartei eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander konsultieren.

(7) Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Article 8

Shipping and Air Transport

(1) Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the sovereign territory of the Contracting Party in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(2) For the purposes of this Article the terms “profits from the operation of ships or aircraft in international traffic” shall include profits from the

- a) occasional rental of ships or aircraft on a bare-boat basis and
- b) use or rental of containers (including trailers and ancillary equipment used for transporting the containers),

if these activities pertain to the operation of ships or aircraft in international traffic.

(3) If the place of effective management of a shipping enterprise is aboard a ship, then it shall be deemed to be situated in the sovereign territory of the Contracting Party in which the home harbour of the ship is situated, or, if there is no such home harbour, in the sovereign territory of the Contracting Party of which the operator of the ship is a resident.

(4) The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

Article 9

Associated Enterprises

(1) Where

- a) an enterprise of a Contracting Party participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting Party, or
- b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting Party and an enterprise of the other Contracting Party,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

(2) Where the sovereign territory of a Contracting Party includes in the profits of an enterprise of that Contracting Party – and taxes accordingly – profits on which an enterprise of the other Contracting Party has been charged to tax in the sovereign territory of that other Contracting Party and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned Contracting Party if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other Contracting Party shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Agreement and the competent authorities of the Contracting Parties shall, if necessary, consult each other.

Artikel 10
Dividenden

(1) Dividenden, die eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Gesellschaft an eine im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Person zahlt, können im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch auch im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht des Staates dieser Vertragspartei besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässig ist, nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussrechten oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder sonstige Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind, sowie Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Nutzungsberechtigte im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Erzielt eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so darf diese andere Vertragspartei weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht-ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11
Zinsen

(1) Zinsen, die aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei stammen und an eine im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Person gezahlt werden, können im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden, wenn es sich bei dieser Person um den Nutzungsberechtigten handelt.

(2) Diese Zinsen können jedoch auch im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, aus dem sie stammen, nach dem Recht des Staates dieser Vertragspartei besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen im Hoheitsge-

Article 10
Dividends

(1) Dividends paid by a company which is a resident of the sovereign territory of a Contracting Party to a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party may be taxed in the sovereign territory of that other Contracting Party.

(2) However, such dividends may also be taxed in the sovereign territory of the Contracting Party of which the company paying the dividends is a resident and according to the laws of the state of that Contracting Party, but if the beneficial owner of the dividends is a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party, the tax so charged shall not exceed

- a) 5 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner is a company (other than a partnership) which holds directly at least 10 per cent of the capital of the company paying the dividends;
- b) 15 per cent of the gross amount of the dividends in all other cases.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

(3) The term “dividends” as used in this Article means income from shares, “jouissance” shares or “jouissance” rights, mining shares, founders' shares or other income which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the State of which the company making the distribution is a resident and distributions on certificates of an investment fund or investment trust.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of the sovereign territory of a Contracting Party, carries on business in the sovereign territory of the other Contracting Party of which the company paying the dividends is a resident, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other sovereign territory independent personal services from a fixed base situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(5) Where a company which is a resident of the sovereign territory of a Contracting Party derives profits or income from the sovereign territory of the other Contracting Party, that other Contracting Party may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of the sovereign territory of that other Contracting Party or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment or a fixed base situated in the sovereign territory of that other Contracting Party, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in the sovereign territory of such other Contracting Party.

Article 11
Interest

(1) Interest arising in the sovereign territory of a Contracting Party and paid to a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party may be taxed in the sovereign territory of that other Contracting Party if such resident is the beneficial owner of the interest.

(2) However, such interest may also be taxed in the sovereign territory of the Contracting Party in which it arises and according to the laws of the state of that Contracting Party, but if the beneficial owner of the interest is a resident of the

biet der anderen Vertragspartei ansässig ist, 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 gilt Folgendes:

- a) Zinsen, die aus dem deutschen Hoheitsgebiet stammen und an die mazedonische Regierung gezahlt werden, sind von der deutschen Steuer befreit;
- b) Zinsen, die aus dem mazedonischen Hoheitsgebiet stammen und für ein durch Gewährleistungen der Bundesrepublik Deutschland für Ausfuhren oder Direktinvestitionen im Ausland gedecktes Darlehen oder an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft gezahlt werden, sind von der mazedonischen Steuer befreit.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 können Zinsen im Sinne des Absatzes 1 nur im Hoheitsgebiet der Vertragspartei besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist, wenn der Empfänger der Zinsen der Nutzungsberechtigte ist und die Zinszahlung

- a) im Zusammenhang mit dem Verkauf gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstung auf Kredit steht, oder
- b) im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren durch ein Unternehmen an ein anderes Unternehmen auf Kredit steht.

(5) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen, einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

(6) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Nutzungsberechtigte im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(7) Zinsen gelten dann als aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei stammend, wenn der Schuldner der Staat dieser Vertragspartei, oder im Fall der deutschen Vertragspartei auch eines ihrer Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässig ist oder nicht, im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei stammend, in dem die Betriebsstätte oder feste Einrichtung liegt.

(8) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht einer jeden Vertragspartei und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

sovereign territory of the other Contracting Party, the tax so charged shall not exceed 5 per cent of the gross amount of the interest.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 2,

- a) interest arising in the German sovereign territory and paid to the Macedonian government shall be exempt from German tax;
- b) interest arising in the Macedonian sovereign territory and paid in consideration of a loan guaranteed by the Federal Republic of Germany in respect of export or foreign direct investment or paid to the Government of the Federal Republic of Germany, the Deutsche Bundesbank, the Kreditanstalt für Wiederaufbau or the Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft shall be exempt from Macedonian tax.

(4) Notwithstanding the provisions of paragraph 2, interest as referred to in paragraph 1 may be taxed only in the sovereign territory of the Contracting Party of which the recipient is a resident if the recipient is the beneficial owner of the interest and the interest is paid

- a) in connection with the sale of commercial or scientific equipment on credit, or
- b) in connection with the sale of goods by an enterprise to another enterprise on credit.

(5) The term “interest” as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article.

(6) The provision of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of the sovereign territory of a Contracting Party, carries on business in the sovereign territory of the other Contracting Party in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other sovereign territory independent personal services from a fixed base situated therein, and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(7) Interest shall be deemed to arise in the sovereign territory of a Contracting Party if the debtor is the state of this Contracting Party or, in the case of the German Contracting Party, also one of its Länder or one of its political subdivisions, or local authority thereof, or a resident of the sovereign territory of that Contracting Party. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of the sovereign territory of a Contracting Party or not, has in the sovereign territory of a Contracting Party a permanent establishment or a fixed base in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment or fixed base, then such interest shall be deemed to arise in the sovereign territory of the Contracting Party in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(8) Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting Party, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Artikel 12**Lizenzgebühren**

(1) Lizenzgebühren, die aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei stammen und an eine im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Person gezahlt werden, können im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden, wenn es sich bei dieser Person um den Nutzungsberechtigten handelt.

(2) Diese Lizenzgebühren können jedoch auch im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, aus dem sie stammen, nach dem Recht des Staates dieser Vertragspartei besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässig ist, 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. Der Ausdruck „Lizenzgebühren“ beinhaltet auch Vergütungen jeder Art für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Namen, Bildern oder sonstigen vergleichbaren Persönlichkeitsrechten sowie Entgelte für die Aufzeichnung der Veranstaltungen von Künstlern und Sportlern durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Nutzungsberechtigte im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei stammend, wenn der Schuldner der Staat dieser Vertragspartei, oder im Fall der deutschen Vertragspartei auch eines ihrer Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässig ist oder nicht, im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte oder festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei stammend, in dem die Betriebsstätte oder feste Einrichtung liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht einer jeden Vertragspartei und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Article 12**Royalties**

(1) Royalties arising in the sovereign territory of a Contracting Party and paid to a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party may be taxed in the sovereign territory of that other Contracting Party if such resident is the beneficial owner of the interest.

(2) However, such royalties may also be taxed in the sovereign territory of the Contracting Party in which it arises according to the laws of the state of that Contracting Party, but if the beneficial owner of the royalties is a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party, the tax so charged shall not exceed 5 per cent of the gross amount of the royalties.

(3) The term “royalties” as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience. The term “royalties” shall also include payments of any kind for the use or the right to use a person’s name, picture or any other similar personality rights and on payments received as consideration for the registration of entertainers’ or sportsmen’s performances by radio or television.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of the sovereign territory of a Contracting Party, carries on business in the sovereign territory of the other Contracting Party in which the royalties arise, through a permanent establishment situated therein, or performs in the sovereign territory of that other Contracting Party independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(5) Royalties shall be deemed to arise in the sovereign territory of a Contracting Party if the debtor is the state of this Contracting Party or, in the case of the German Contracting Party, also one of its Länder or one of its political subdivisions, or local authority thereof, or a resident of the sovereign territory of this Contracting Party. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of the sovereign territory of a Contracting Party or not, has in the sovereign territory of a Contracting State a permanent establishment or fixed base in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment or fixed base, then such royalties shall be deemed to arise in the sovereign territory of the Contracting Party in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(6) Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting Party, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Artikel 13**Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen**

(1) Gewinne, die eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens bezieht, das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegt, können im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und sonstigen Anteilen an einer Gesellschaft, deren Aktivvermögen – direkt oder indirekt – überwiegend aus unbeweglichem Vermögen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei besteht, können im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat, oder einer festen Einrichtung ist, die einer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden.

(4) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Seeschiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur im Hoheitsgebiet der Vertragspartei besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Vermögens können nur im Hoheitsgebiet der Vertragspartei besteuert werden, in der der Veräußerer ansässig ist.

(6) Bei einer natürlichen Person, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei während mindestens fünf Jahren ansässig war und die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässig geworden ist, berührt Absatz 5 nicht das Recht der erstgenannten Vertragspartei, nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Person einen aus Anteilen an Gesellschaften, die im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei ansässig sind, im Zeitraum ihrer Ansässigkeit im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei erzielten Vermögenszuwachs zu besteuern. In diesem Fall wird der im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei besteuerte Vermögenszuwachs bei der Ermittlung des späteren Vermögenszuwachses durch die andere Vertragspartei nicht einbezogen.

Artikel 14**Selbständige Arbeit**

(1) Einkünfte, die eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige natürliche Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, können nur im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei besteuert werden, es sei denn, dass dieser Person im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfasst insbesondere Dienstleistungen, die in Ausübung selbständiger, wissenschaftlicher, literarischer, künstlerischer, erzieherischer oder unterrichtender Tätigkeiten sowie in Ausübung der selbständigen Tätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten und Buchsachverständigen erbracht werden.

Article 13**Capital Gains**

(1) Gains derived by a resident of the sovereign territory of a Contracting Party from the alienation of immovable property situated in the sovereign territory of the other Contracting Party may be taxed in the sovereign territory of that other Contracting Party.

(2) Gains from the alienation of shares and similar rights in a company, the assets of which consist – directly or indirectly – principally of immovable property situated in the sovereign territory of a Contracting Party, may be taxed in the sovereign territory of that Contracting Party.

(3) Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting Party has in the sovereign territory of the other Contracting Party or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of the sovereign territory of a Contracting Party in the sovereign territory of the other Contracting Party for the purpose of performing independent personal services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise) or of such fixed base, may be taxed in the sovereign territory of that other Contracting Party.

(4) Gains from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic or movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in the sovereign territory of the Contracting Party in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(5) Gains from the alienation of any property other than that referred to in paragraphs 1 to 4, shall be taxable only in the sovereign territory of the Contracting Party of which the alienator is a resident.

(6) Where an individual was a resident of the sovereign territory of a Contracting Party for a period of 5 years or more and has become a resident of sovereign territory of the other Contracting Party, paragraph 5 shall not prevent the first-mentioned Contracting Party from taxing under its domestic law the capital appreciation of shares in a company resident in the sovereign territory of the first-mentioned Contracting Party for the period of residency of that individual in the sovereign territory of the first-mentioned Contracting Party. In such case, the appreciation of capital taxed in the sovereign territory of the first-mentioned Contracting Party shall not be included in the determination of the subsequent appreciation of capital by the other Contracting Party.

Article 14**Independent Personal Services**

(1) Income derived by an individual who is a resident in the sovereign territory of a Contracting Party in respect of professional services or other activities of an independent character shall be taxable only in the sovereign territory of that Contracting Party unless he has a fixed base regularly available to him in the sovereign territory of the other Contracting Party for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed base, the income may be taxed in the sovereign territory of the other Contracting Party but only so much of it as is attributable to that fixed base.

(2) The term “professional services” includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, dentists, lawyers, engineers, architects and accountants.

Artikel 15**Unselbständige Arbeit**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16 bis 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Person für eine im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für eine an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs im internationalen Verkehr ausgeübte unselbständige Arbeit im Hoheitsgebiet der Vertragspartei besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, das das Seeschiff oder Luftfahrzeug betreibt.

Artikel 16**Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen**

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässig ist, können im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden.

Artikel 17**Künstler und Sportler**

(1) Ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 können Einkünfte, die eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden.

(2) Fließend Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 im Hoheitsgebiet der Vertragspartei besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der von Künstlern oder Sportlern im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Staats der anderen Vertragspartei, oder auf deutscher Seite auch eines ihrer Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften finanziert wird. In diesem Fall können die Einkünfte

Article 15**Dependent Personal Services**

(1) Subject to the provisions of Articles 16 to 19, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of the sovereign territory of a Contracting Party in respect of an employment shall be taxable only in the sovereign territory of that Contracting Party unless the employment is exercised in the sovereign territory of the other Contracting Party. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived thereby may be taxed in the sovereign territory of that other Contracting Party.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of the sovereign territory of a Contracting Party in respect of an employment exercised in the sovereign territory of the other Contracting Party shall be taxable only in the sovereign territory of the first-mentioned Contracting Party if

- a) the recipient is present in the sovereign territory of the other Contracting Party for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in any twelve month period commencing or ending in the fiscal year concerned, and
- b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party, and
- c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the sovereign territory of the other Contracting Party.

(3) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic, may be taxed in the sovereign territory of the Contracting Party in which the place of effective management of the enterprise which operates the ship or aircraft is situated.

Article 16**Directors' Fees**

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of the sovereign territory of a Contracting Party in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party may be taxed in the sovereign territory of that other Contracting Party.

Article 17**Artistes and Sportsmen**

(1) Notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, income derived by a resident of the sovereign territory of a Contracting Party as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as a sportsman, from his personal activities as such exercised in the sovereign territory of the other Contracting Party, may be taxed in the sovereign territory of that other Contracting Party.

(2) Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or a sportsman in his capacity as such accrues not to the entertainer or sportsman himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, be taxed in the sovereign territory of the Contracting Party in which the activities of the entertainer or sportsman are exercised.

(3) Paragraphs 1 and 2 shall not apply to income accruing from the exercise of activities by artistes or sportsmen in the sovereign territory of a Contracting Party where the visit to the sovereign territory of that Contracting Party is financed entirely or mainly from public funds of the state of the other Contracting Party, or on the German side also one of its Länder or one of its political subdivisions, or a local authority thereof. In this case,

nur im Hoheitsgebiet der Vertragspartei besteuert werden, in dem die Person ansässig ist.

the income may be taxed only in the sovereign territory of the Contracting Party in which the person is a resident.

Artikel 18

Ruhegehälter, Renten und ähnliche Vergütungen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen oder Renten die eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Person aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei erhält, nur im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei besteuert werden.

(2) Bezüge, die eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige natürliche Person aus der gesetzlichen Sozialversicherung der anderen Vertragspartei erhält, können abweichend von Absatz 1 nur im Hoheitsgebiet dieser anderen Vertragspartei besteuert werden.

(3) Wiederkehrende und einmalige Vergütungen, die eine Vertragspartei oder eine ihrer Gebietskörperschaften an eine im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Person als Entschädigung für politische Verfolgung oder für Unrecht oder Schäden aufgrund von Kriegshandlungen (einschließlich Wiedergutmachungsleistungen) oder des Wehr- oder Zivildienstes oder eines Verbrechens, einer Impfung oder ähnlicher Vorkommnisse zahlt, können abweichend von Absatz 1 nur im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei besteuert werden.

(4) Der Begriff „Rente“ bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslanglich oder während eines bestimmten oder bestimmbarer Zeitabschnitts aufgrund einer Verpflichtung zahlbar ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für eine in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistung vorsieht.

(5) Unterhaltszahlungen, einschließlich derjenigen für Kinder, die eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Person an eine im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Person zahlt, sind im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von der Steuer befreit. Das gilt nicht, soweit die Unterhaltszahlungen im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens des Zahlungsverpflichteten abzugsfähig sind; Steuerfreibeträge zur Milderung der sozialen Lasten gelten nicht als Abzug im Sinne dieser Bestimmung.

Artikel 19

Öffentlicher Dienst

(1)

- a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von dem Staat einer Vertragspartei, oder auf deutscher Seite auch von einem ihrer Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts des Staates dieser Vertragspartei an eine natürliche Person für die der Staat dieser Vertragspartei, oder auf deutscher Seite auch einem ihrer Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei besteuert werden.
- b) Diese Vergütungen können jedoch nur im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden, wenn die Dienste im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei geleistet werden und die natürliche Person im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei ansässig ist und
 - i) ein Staatsangehöriger dieser Vertragspartei ist oder
 - ii) nicht ausschließlich deshalb im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

Article 18

Pensions, Annuities and Similar Payments

(1) Subject to the provisions of paragraph 2 of Article 19, pensions and similar payments or annuities paid to a resident of the sovereign territory of a Contracting Party from the sovereign territory of the other Contracting Party shall only be taxable in the sovereign territory of the first-mentioned Contracting Party.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, payments received by an individual being a resident of the sovereign territory of a Contracting Party from the statutory social insurance of the other Contracting Party shall be taxable only in the sovereign territory of that other Contracting Party.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, recurrent or non-recurrent payments made by one of the Contracting Parties or a political subdivision thereof to a person resident in the sovereign territory of the other Contracting Party as compensation for political persecution or for an injury or damage sustained as a result of war (including restitution payments) or of military or civil alternative service or of a crime, vaccination or a similar event shall be taxable only in the sovereign territory of the first-mentioned Contracting Party.

(4) The term “annuities” means certain amounts payable periodically at stated times, for life or for a specified or ascertainable period of time, under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration in money or money’s worth.

(5) Maintenance payments, including those for children, made by a resident of the sovereign territory of one Contracting Party to a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party shall be exempted from tax in sovereign territory of that other Contracting Party. This shall not apply where such maintenance payments are deductible in the sovereign territory of the first-mentioned Contracting Party in computing the taxable income of the payer; tax allowances in mitigation of social burdens are not deemed to be deductions for the purposes of this paragraph.

Article 19

Government Service

(1)

- a) Salaries, wages and other similar remunerations, other than a pension, paid by the state of a Contracting Party, or on the German side also by one of its Länder or one of its political subdivisions, or a local authority thereof or some other legal entity under public law of the state of that Contracting Party, to an individual in respect of services rendered to that Contracting Party, or on the German side also to one of its Länder or to one of its political subdivisions, or local authority or some other legal entity under public law, shall be taxable only in the sovereign territory of that Contracting Party.
- b) However, such remuneration shall be taxable only in the sovereign territory of the other Contracting Party if the services are rendered in the sovereign territory of that Contracting Party and if the individual is a resident of the sovereign territory of that Contracting Party and
 - i) is a national of that Contracting Party or
 - ii) did not become a resident of the sovereign territory of that Contracting Party solely for the purpose of rendering the services.

(2)

- a) Ruhegehälter, die von dem Staat einer Vertragspartei, oder auf deutscher Seite auch von einem ihrer Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts des Staates dieser Vertragspartei beziehungsweise aus von ihr eingerichteten Fonds an eine natürliche Person für die dem Staat dieser Vertragspartei, oder auf deutscher Seite auch einem ihrer Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei besteuert werden.
- b) Diese Ruhegehälter können jedoch nur im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden, wenn die natürliche Person im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei ansässig und ein Staatsangehöriger dieser Vertragspartei ist.

(3) Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit einer Vertragspartei, oder auf deutscher Seite auch eines ihrer Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieser Vertragspartei erbracht werden, sind die Artikel 15, 16, 17 oder 18 anzuwenden.

Artikel 20

Gastprofessoren, Lehrer und Studenten

(1) Eine natürliche Person, die sich auf Einladung einer Vertragspartei oder einer Universität, Hochschule, Schule, eines Museums oder einer anderen kulturellen Einrichtung dieser Vertragspartei oder im Rahmen eines amtlichen Kulturaustausches im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei höchstens zwei Jahre lang lediglich zur Ausübung einer Lehrtätigkeit, zum Halten von Vorlesungen oder zur Ausübung einer Forschungstätigkeit bei dieser Einrichtung aufhält und die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in das Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei ansässig war, ist im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei mit ihren für diese Tätigkeit bezogenen Vergütungen von der Steuer befreit, vorausgesetzt, dass diese Vergütungen von außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Vertragspartei bezogen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einkünfte aus Forschungstätigkeit, wenn die Forschungstätigkeit nicht im öffentlichen Interesse, sondern in erster Linie zum privaten Nutzen einer bestimmten Person oder bestimmter Personen ausgeübt wird.

(3) Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in das Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Vertragspartei stammen.

Artikel 21

Andere Einkünfte

(1) Einkünfte einer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässige Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt, und die Rechte oder Vermögenswer-

(2)

- a) Pensions paid by the state of a Contracting Party, or on the German side also by one of its Länder or one of its political subdivisions, or a local authority thereof or by some other legal entity under public law of the state of that Contracting Party or from funds it has established, to an individual in respect of services rendered to that Contracting Party, or on the German side also to one of its Länder or to one of its political subdivisions, or local authority or to some other legal entity under public law shall be taxable only in the sovereign territory of that Contracting Party.
- b) However, such pensions shall be taxable only in the sovereign territory of the other Contracting Party if the individual is a resident of the sovereign territory of that Contracting Party and is a national of that Contracting Party.

(3) The provisions of Articles 15, 16, 17 or 18 shall apply to remuneration and pensions in respect of services rendered in connection with a business carried on to a Contracting Party, or on the German side also to one of its Länder or one of its political subdivisions, or a local authority thereof, or to some other legal entity under public law of that Contracting Party.

Article 20

Visiting Professors, Teachers and Students

(1) An individual who visits the sovereign territory of a Contracting Party at the invitation of that Contracting Party or of a university, college, school, museum or other cultural institution of that Contracting Party or under an official programme of cultural exchange for a period not exceeding two years solely for the purpose of teaching, giving lectures or carrying out research at such institution and who is, or was immediately before that visit, a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party shall be exempt from tax in the sovereign territory of the first-mentioned Contracting Party on his remuneration for such activity, provided that such remuneration is derived by him from outside the sovereign territory of that Contracting Party.

(2) The provisions of paragraph 1 of this Article shall not apply to income from research if such research is undertaken not in the public interest but primarily for the private benefit of a specific person or persons.

(3) Payments which a student or business apprentice who is or was immediately before visiting the sovereign territory of a Contracting Party a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party and who is present in the sovereign territory of the first-mentioned Contracting State solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in the sovereign territory of the first-mentioned Contracting Party, provided that such payments arise from sources outside the sovereign territory of that Contracting Party.

Article 21

Other Income

(1) Items of income of a resident of the sovereign territory of a Contracting Party, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in the sovereign territory of that Contracting Party.

(2) The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6, if the recipient of such income, being a resident of the sovereign territory of a Contracting Party, carries on business in the sovereign territory of the other Contracting Party through a permanent establishment situated therein, or performs independent personal services in the sovereign

te, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

Artikel 22

Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässigen Person gehört und im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegt, kann im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zur Verfügung steht, kann im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei besteuert werden.

(3) Seeschiffe oder Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Seeschiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur im Hoheitsgebiet der Vertragspartei besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässigen Person können nur im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei besteuert werden.

Artikel 23

Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Bei einer im deutschen Hoheitsgebiet ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden die mazedonischen Einkünfte sowie die im mazedonischen Hoheitsgebiet gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen dort besteuert werden können und nicht unter Buchstabe b fallen.

Für Einkünfte aus Dividenden gelten die vorstehenden Bestimmungen nur dann, wenn diese Dividenden an eine im deutschen Hoheitsgebiet ansässige Gesellschaft (jedoch nicht an eine Personengesellschaft) von einer im mazedonischen Hoheitsgebiet ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 10 vom Hundert unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehört, und bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft nicht abgezogen worden sind.

Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Ausschüttungen, falls solche gezahlt würden, nach den vorhergehenden Sätzen von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.

- b) Auf die deutsche Steuer vom Einkommen für die folgenden Einkünfte wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die mazedonische Steuer angerechnet, die nach mazedonischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für diese Einkünfte gezahlt worden ist:

- aa) Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen;
bb) Zinsen;
cc) Lizenzgebühren;

territory of the other Contracting Party from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

Article 22

Capital

(1) Capital represented by immovable property referred to in Article 6, owned by a resident of the sovereign territory of a Contracting Party and situated in the sovereign territory of the other Contracting Party, may be taxed in the sovereign territory of that other Contracting Party.

(2) Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting Party has in the sovereign territory of the other Contracting Party or by movable property pertaining to a fixed base available to a resident of the sovereign territory of a Contracting Party in the sovereign territory of the other Contracting Party for the purpose of performing independent personal services, may be taxed in the sovereign territory of that other Contracting Party.

(3) Capital represented by ships and aircraft operated in international traffic, and by movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft, shall be taxable only in the sovereign territory of the Contracting Party in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(4) All other elements of capital of a resident of the sovereign territory of a Contracting Party shall be taxable only in the sovereign territory of that Contracting Party.

Article 23

Method for the Elimination of Double Taxation

(1) Tax shall be determined in the case of a resident of the German sovereign territory as follows:

- a) Unless foreign tax credit is to be allowed under sub-paragraph b), there shall be exempted from the assessment basis of the German tax any Macedonian income and any item of capital situated within Macedonian sovereign territory which, according to this Agreement, may be taxed there.

In the case of items of income from dividends the preceding provision shall apply only to such dividends as are paid to a company (not including partnerships) being a resident of the German sovereign territory by a company being a resident of the Macedonian sovereign territory at least 10 per cent of the capital of which is owned directly by the German company, and which were not deducted when determining the profits of the company distributing these dividends.

There shall be exempted from the assessment basis of the taxes on capital any shareholding the dividends of which if paid, would be exempted, according to the foregoing sentences.

- b) Subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, there shall be allowed as a credit against German tax on income payable in respect of the following items of income the Macedonian tax paid under the laws of Macedonia and in accordance with this Agreement:

- aa) dividends not dealt with in sub-paragraph a);
bb) interest;
cc) royalties;

- dd) Einkünfte, die nach Artikel 13 Absatz 2 von mazedonischer Seite besteuert werden können;
- ee) Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen;
- ff) Einkünfte im Sinne des Artikels 17.
- c) Statt der Bestimmungen des Buchstabens a sind die Bestimmungen des Buchstabens b anzuwenden auf Einkünfte im Sinne der Artikel 7 und 10 und die diesen Einkünften zugrunde liegenden Vermögenswerte, wenn die im deutschen Hoheitsgebiet ansässige Person nicht nachweist, dass die Betriebsstätte in dem Wirtschaftsjahr, in dem sie den Gewinn erzielt hat, oder die im mazedonischen Hoheitsgebiet ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Absatz 1 Nummern 1 – 6 des deutschen Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten bezogen hat; Gleiches gilt für unbewegliches Vermögen, das einer Betriebsstätte dient, und die daraus erzielten Einkünfte (Artikel 6 Absatz 4) sowie für die Gewinne aus der Veräußerung dieses unbeweglichen Vermögens (Artikel 13 Absatz 1) und des beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen der Betriebsstätte darstellt (Artikel 13 Absatz 3).
- d) Die deutsche Seite behält aber das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens von der deutschen Steuer ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen.
- e) Ungeachtet der Bestimmungen des Buchstaben a wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Buchstabe b vermieden, wenn
- aa) in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien Einkünfte oder Vermögen unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zugeordnet oder verschiedenen Personen zugerechnet werden (außer nach Artikel 9) und dieser Konflikt sich nicht durch ein Verfahren nach Artikel 25 Absatz 3 regeln lässt und wenn aufgrund dieser unterschiedlichen Zuordnung oder Zurechnung die betreffenden Einkünfte oder Vermögenswerte unbesteuert blieben oder niedriger als ohne diesen Konflikt besteuert würden; oder
- bb) die zuständige deutsche Behörde nach gehöriger Konsultation mit der zuständigen mazedonischen Behörde dieser auf diplomatischem Weg andere Einkünfte notifiziert, bei denen sie die Anrechnungsmethode nach Buchstabe b anzuwenden beabsichtigt. Die Doppelbesteuerung wird für die mitgeteilten Einkünfte durch Steueranrechnung nach Buchstabe b vom ersten Tag des Kalenderjahres vermieden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Notifikation zugeht.
- (2) Bei einer im mazedonischen Hoheitsgebiet ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:
- a) Bezieht eine im mazedonischen Hoheitsgebiet ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen von deutscher Seite besteuert werden, so rechnet die mazedonische Seite
- aa) auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der auf deutscher Seite gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht;
- bb) auf die vom Vermögen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der auf deutscher Seite gezahlten Steuer vom Vermögen entspricht.
- Der anzurechnende Betrag darf jedoch in beiden Fällen den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen oder vom Vermögen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die von deutscher Seite besteuert werden können oder auf das Vermögen, das von deutscher Seite besteuert werden kann, entfällt.
- dd) items of income that may be taxed by the Macedonian side according to paragraph 2 of Article 13;
- ee) directors' fees;
- ff) items of income within the meaning of Article 17.
- c) The provisions of sub-paragraph b) shall apply instead of the provisions of sub-paragraph a) to items of income as defined in Articles 7 and 10 and to the assets from which such income is derived if the resident of the German sovereign territory does not prove that the gross income of the permanent establishment in the business year in which the profit has been realised or of the company resident in the Macedonian sovereign territory in the business year for which the dividends were paid was derived exclusively or almost exclusively from activities within the meaning of numbers 1 – 6 of paragraph 1 of section 8 of the German Law on External Tax Relations (Aussensteuergesetz); the same shall apply to immovable property used by a permanent establishment and to income from this immovable property of the permanent establishment (paragraph 4 of Article 6) and to profits from the alienation of such immovable property (paragraph 1 of Article 13) and of the movable property forming part of the business property of the permanent establishment (paragraph 3 of Article 13).
- d) The German side, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income and capital, which are under the provisions of this Agreement exempted from German tax.
- e) Notwithstanding the provisions of sub-paragraph a) double taxation shall be avoided by allowing a tax credit as laid down in sub-paragraph b)
- aa) if in the sovereign territories of the Contracting Parties items of income or capital are placed under differing provisions of this Agreement or attributed to different persons (except pursuant to Article 9) and this conflict cannot be settled by a procedure in accordance with paragraph 3 of Article 25 and if as a result of this difference in placement or attribution the relevant income or capital would remain untaxed or be taxed lower than without this conflict or
- bb) if after due consultation with the competent Macedonian authority the competent German authority notifies the former through diplomatic channels of other items of income to which it intends to apply the provisions of sub-paragraph b). Double Taxation is then avoided for the notified income by allowing a tax credit from the first day of the calendar year next following that in which the notification was made.
- (2) Tax shall be determined in the case of a resident of the Macedonian sovereign territory as follows:
- a) Where a resident of the sovereign territory of Macedonia derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Agreement may be taxed by the German side, the Macedonian side shall allow
- aa) as a deduction from the tax on the income of that resident, an amount equal to the income tax paid on the German side;
- bb) as a deduction from the tax on the capital of that resident, an amount equal to the capital tax paid on the German side;
- Such deduction in either case shall not, however, exceed that part of the income tax or capital tax, as computed before the deduction is given, which is attributable, as the case may be, to the income which may be taxed by the German side or to the capital which may be taxed by the German side.

b) Einkünfte oder Vermögen einer im mazedonischen Hoheitsgebiet ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der mazedonischen Besteuerung auszunehmen sind, können gleichwohl von mazedonischer Seite bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.

b) Where in accordance with any provision of the Agreement income derived or capital owned by a resident of the Macedonian sovereign territory is exempt from Macedonian taxation, the Macedonian side may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income or capital of such resident, take into account the exempted income or capital.

Artikel 24 **Gleichbehandlung**

(1) Staatsangehörige einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige der anderen Vertragspartei unter gleichen Verhältnissen insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die im Hoheitsgebiet keiner Vertragspartei ansässig sind.

(2) Staatenlose, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässig sind, dürfen im Hoheitsgebiet keiner Vertragspartei einer Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige der betreffenden Vertragspartei unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(3) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat, darf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen der anderen Vertragspartei, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie eine Vertragspartei, den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die er nur seinen ansässigen Personen gewährt.

(4) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 8 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen einer Vertragspartei an eine im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen einer Vertragspartei gegenüber einer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(5) Unternehmen einer Vertragspartei, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen der erstgenannten Vertragspartei unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(6) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Article 24 **Non-discrimination**

(1) Nationals of a Contracting Party shall not be subjected in the sovereign territory of the other Contracting Party to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of the other Contracting Party in the same circumstances, especially with respect to residence, are or may be subjected. This provision shall, notwithstanding the provisions of Article 1, also apply to persons who are not residents of the sovereign territory of one or both of the Contracting Parties.

(2) Stateless persons who are residents of the sovereign territory of a Contracting Party shall not be subjected in the sovereign territory of either Contracting Party to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of the Contracting Party concerned in the same circumstances are or may be subjected.

(3) The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting Party has in the sovereign territory of the other Contracting Party shall not be less favourably levied in the sovereign territory of that other Contracting Party than the taxation levied on enterprises of that other Contracting Party carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting Party to grant to residents of the sovereign territory of the other Contracting Party any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes which it grants only to its own residents.

(4) Except where the provisions of paragraph 1 of Article 9, paragraph 8 of Article 11, or paragraph 6 of Article 12, apply, interest, royalties and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting Party to a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the sovereign territory of the first-mentioned Contracting Party. Similarly, any debts of an enterprise of a Contracting Party to a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party shall, for the purpose of determining the taxable capital of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been contracted to a resident of the sovereign territory of the first-mentioned Contracting Party.

(5) Enterprises of a Contracting Party, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the sovereign territory of the other Contracting Party, shall not be subjected in the sovereign territory of the first-mentioned Contracting Party to any taxation or any requirement connected therewith that is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned Contracting Party are or may be subjected.

(6) The provisions of this Article shall, notwithstanding the provisions of Article 2, apply to taxes of every kind and description.

Artikel 25**Verständigungsverfahren**

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen einer Vertragspartei oder beider Vertragsparteien für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der Rechtsmittel, die im Hoheitsgebiet dieser Vertragsparteien gelten, ihren Fall der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde der Vertragspartei unterbreiten, deren Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die erzielte Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels unmittelbar miteinander verkehren, gegebenenfalls durch eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

Artikel 26**Informationsaustausch**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht diesem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die eine Vertragspartei erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieser Vertragspartei beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Einsprüchen und anderen Rechtsmitteln hinsichtlich der unter dieses Abkommen fallenden Steuern befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er eine Vertragspartei,

- a) für die Erteilung von Informationen Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen des Staates und der Verwaltungspraxis dieser oder der anderen Vertragspartei abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen des Staates oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieser oder der anderen Vertragspartei nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfah-

Article 25**Mutual Agreement Procedure**

(1) Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting Parties result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies applying in the sovereign territory of those Contracting Parties, present his case to the competent authority of the Contracting Party of whose sovereign territory he is a resident or, if his case comes under paragraph 1 of Article 24, to that of the Contracting Party of which he is a national. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting Party, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting Parties.

(3) The competent authorities of the Contracting Parties shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. They may also consult together for the avoidance of double taxation in cases not provided for in the Agreement.

(4) The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly, including through a joint commission consisting of themselves or their representatives, for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

Article 26**Exchange of Information**

(1) The competent authorities of the Contracting Parties shall exchange such information as is necessary for carrying out the provisions of this Agreement or of the domestic laws of the Contracting Parties concerning taxes covered by the Agreement insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Agreement. The exchange of information is not restricted by Article 1. Any information received by a Contracting Party shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that Contracting Party and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, or the determination of appeals and other legal remedies in relation to, the taxes covered by the Agreement. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.

(2) In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed as to impose on a Contracting Party the obligation

- a) to carry out administrative measures for the supply of information at variance with the laws of the state and the administrative practice of that or of the other Contracting Party;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws of the state or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting Party;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or

ren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

Artikel 27

Verfahrensregeln für die Quellenbesteuerung

(1) Werden im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei die Steuern von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder sonstigen von einer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Person bezogenen Einkünfte im Abzugsweg erhoben, so wird das Recht der erstgenannten Vertragspartei zur Vornahme des Steuerabzugs zu dem nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Satz durch dieses Abkommen nicht berührt. Die im Abzugsweg erhobene Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn und soweit sie durch das Abkommen ermäßigt wird oder entfällt.

(2) Die Anträge auf Erstattung müssen vor dem Ende des vierten, auf das Kalenderjahr der Festsetzung der Abzugsteuer auf die Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder anderen Einkünfte folgenden Jahres eingereicht werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 wird jede Vertragspartei Verfahren dafür schaffen, dass Zahlungen von Einkünften, die nach diesem Abkommen im Quellenstaat keiner oder nur einer ermäßigten Steuer unterliegen, ohne oder nur mit dem Steuerabzug erfolgen können, der im jeweiligen Artikel vorgesehen ist.

(4) Die Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet die Einkünfte stammen, kann eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Ansässigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei verlangen.

(5) Die zuständigen Behörden können in gegenseitigem Einvernehmen die Durchführung dieses Artikels regeln und gegebenenfalls andere Verfahren zur Durchführung der im Abkommen vorgesehenen Steuerermäßigungen oder -befreiungen festlegen.

Artikel 28

Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen

(1) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen,

- a) als hindere es eine Vertragspartei, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung anzuwenden;
- b) als hindere es die deutsche Seite daran, Beträge zu besteuern, die nach dem Vierten Teil des deutschen Außensteuergesetzes dem Einkommen einer im deutschen Hoheitsgebiet ansässigen Person zuzurechnen sind.

(2) Führt Absatz 1 zu einer Doppelbesteuerung, konsultieren die zuständigen Behörden einander nach Artikel 25 Absatz 3, wie die Doppelbesteuerung zu vermeiden ist.

Artikel 29

Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und Konsularbeamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 30

Protokoll

Das angefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Article 27

Procedural Rules for Taxation at Source

(1) If in the sovereign territory of a Contracting Party the taxes on dividends, interest, royalties or other items of income derived by a person who is a resident of the sovereign territory of the other Contracting Party are levied by withholding at source, the right of the first-mentioned Contracting Party to apply the withholding of tax at the rate provided under its domestic law shall not be affected by the provisions of this Agreement. The tax withheld at source shall be refunded on application by the taxpayer if and to the extent that it is reduced by this Agreement or ceases to apply.

(2) Refund applications must be submitted by the end of the fourth year following the calendar year in which the withholding tax was applied to the dividends, interest, royalties or other items of income.

(3) Notwithstanding paragraph 1, each Contracting Party shall provide for procedures to the effect that payments of income subject under this Agreement to no tax or only to reduced tax in the state of source may be made without deduction of tax or with deduction of tax only at the rate provided in the relevant Article.

(4) The Contracting Party in whose sovereign territory the items of income arise may ask for a certificate by the competent authority on the residence in the sovereign territory of the other Contracting Party.

(5) The competent authorities may by mutual agreement implement the provisions of this Article and if necessary establish other procedures for the implementation of tax reductions or exemptions provided for under this Agreement.

Article 28

Application of the Agreement in Special Cases

(1) This Agreement shall not be interpreted to mean that

- a) a Contracting Party is prevented from applying its domestic legal provisions on the prevention of tax evasion or tax avoidance;
- b) the German side is prevented from levying taxes on amounts which are to be included in the items of income of a resident of the German sovereign territory under the Fourth Part of the German Law on External Tax Relations (Aussensteuergesetz).

(2) If the provisions of paragraph 1 result in double taxation, the competent authorities shall consult each other pursuant to Article 25 paragraph 3 on how to avoid double taxation.

Article 29

Members of Diplomatic Missions and Consular Posts

Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of members of diplomatic missions or consular posts under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

Article 30

Protocol

The attached Protocol shall be an integral part of this Agreement.

Artikel 31
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen ist in beiden Hoheitsgebieten anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist;
- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 26. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im deutsch-mazedonischen Verhältnis außer Kraft

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist;
- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 32
Kündigung

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch kann jede der Vertragsparteien bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahrs nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen; in diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das auf das Kündigungsjahr folgt;
- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das auf das Kündigungsjahr folgt.

Geschehen zu Skopje am 13. Juli 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mazedonischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mazedonischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of The Federal Republic of Germany

Ralf Breth

Für die mazedonische Regierung
For the Macedonian Government

N. Popovski

Article 31
Entry into force

(1) This Agreement shall enter into force on the day on which the Contracting Parties have notified each other that the domestic requirements for entry into force of this Agreement are met. The day of receipt of the last notification shall be decisive.

(2) This Agreement shall be applied in both territories

- a) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Agreement entered into force;
- b) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Agreement entered into force.

(3) Upon the entry into force of this Agreement, the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Socialist Federal Republic of Yugoslavia for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and Capital, signed on 26th March 1987, shall cease to have effect in German-Macedonian relations

- a) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Agreement entered into force;
- b) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Agreement entered into force.

Article 32
Termination

This Agreement shall be concluded for an unlimited period but either of the Contracting Parties may, on or before the thirtieth day of June in any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of its entry into force, give the other Contracting Party, through diplomatic channels, written notice of termination and, in such event, this Agreement shall cease to have effect

- a) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which notice of termination is given;
- b) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which notice of termination is given.

Done at Skopje on 13 July 2006 in two originals in the German, Macedonian and English languages, each text being authentic. In the case of divergent interpretation of the German and the Macedonian texts, the English text shall prevail.

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen,
unterzeichnet am 13. Juli 2006

Protocol
to the Agreement
between The Government of the Federal Republic of Germany
and The Macedonian Government
for the Avoidance of Double Taxation
with respect to Taxes on Income and on Capital,
signed on 13 July 2006

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen haben die Vertragsparteien die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Zu Artikel 2:

Die Vermögensteuer nach Absatz 3 Buchstabe b umfasst nicht die Erbschaftsteuer, die Schenkungsteuer und die Grunderwerbsteuer.

2. Zu Artikel 7:

- a) Verkauft ein Unternehmen einer Vertragspartei durch eine Betriebsstätte im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Güter oder Waren oder übt es dort eine geschäftliche Tätigkeit aus, so werden die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht auf der Grundlage des vom Unternehmen hierfür erzielten Gesamtbetrags, sondern nur auf der Grundlage des Betrags ermittelt, der der tatsächlichen Verkaufs- oder Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte zuzurechnen ist.
- b) Hat ein Unternehmen eine Betriebsstätte im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so werden im Fall von Verträgen, insbesondere über Entwürfe, Lieferungen, Einbau oder Bau von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder Einrichtungen, oder von öffentlichen Aufträgen, die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht auf der Grundlage des Gesamtvertragspreises, sondern nur auf der Grundlage des Teils des Vertrages ermittelt, der tatsächlich von der Betriebsstätte in dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei durchgeführt wird, in dem die Betriebsstätte liegt. Gewinne aus der Lieferung von Waren an die Betriebsstätte oder Gewinne im Zusammenhang mit dem Teil des Vertrages, der in dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei durchgeführt wird, in dem der Sitz des Stammhauses des Unternehmens liegt, können nur im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei besteuert werden.
- c) Vergütungen für technische Dienstleistungen, einschließlich Studien oder Entwürfe wissenschaftlicher, geologischer oder technischer Art, oder für Konstruktionsverträge, einschließlich dazugehöriger Blaupausen, oder für Beratungs- oder Überwachungstätigkeit gelten als Vergütungen, auf die Artikel 7 oder Artikel 14 des Abkommens anzuwenden ist.

3. Zu den Artikeln 10 und 11:

Ungeachtet der Artikel 10 und 11 können Dividenden und Zinsen im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, aus dem sie stammen,

On signing the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Macedonian Government for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and on Capital, the Contracting Parties have in addition agreed on the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement:

1. With reference to Article 2:

Capital tax as referred to in paragraph 3 b does not include inheritance tax, gift tax and sales tax of real estate and rights.

2. With reference to Article 7:

- a) Where an enterprise of a Contracting Party sells goods or merchandise or carries on business in the sovereign territory of the other Contracting Party through a permanent establishment situated therein, the profits of that permanent establishment shall not be determined on the basis of the total amount received therefor by the enterprise but only on the basis of the amount which is attributable to the actual activity of the permanent establishment for such sales or business.
- b) In the case of contracts, in particular for the survey, supply, installation or construction of industrial, commercial or scientific equipment or premises, or of public works, where the enterprise has a permanent establishment in the sovereign territory of the other Contracting Party, the profits of such permanent establishment shall not be determined on the basis of the total amount of the contract, but only on the basis of that part of the contract which is effectively carried out by the permanent establishment in the sovereign territory of the Contracting Party in which it is situated. Profits derived from the supply of goods to that permanent establishment or profits related to the part of the contract which is carried out in the sovereign territory of the Contracting Party in which the head office of the enterprise is situated shall be taxable only in sovereign territory of that Contracting Party.
- c) Payments received as a consideration for technical services, including studies or surveys of a scientific, geological or technical nature, or for engineering contracts including blue prints related thereto, or for consultancy or supervisory services shall be deemed to be payments to which the provisions of Article 7 or Article 14 of the Agreement apply.

3. With reference to Articles 10 and 11:

Notwithstanding the provisions of Article 10 and 11 of this Agreement, dividends and interest may be taxed in the

nach dem Recht des Staats dieser Vertragspartei besteuert werden,

- a) wenn sie auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder der Einkünfte aus partiarischen Darlehen oder Gewinnobligationen im Sinne des deutschen Steuerrechts, beruhen und
- b) bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Einkünfte abzugsfähig sind.

4. Zu Artikel 19:

Absatz 1 gilt entsprechend für Vergütungen, die im Rahmen eines Programms der wirtschaftlichen Zusammenarbeit des Staates einer Vertragspartei, oder auf deutscher Seite auch eines ihrer Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften aus Mitteln, die ausschließlich vom Staat dieser Vertragspartei, oder auf deutscher Seite auch von einem ihrer Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften bereitgestellt werden, an Fachkräfte oder freiwillige Helfer gezahlt werden, die in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit Zustimmung dieser Vertragspartei entsandt worden sind.

Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vergütungen, die vom Goethe-Institut oder vom Deutschen Akademischen Austauschdienst der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden. Eine entsprechende Behandlung der Vergütungen anderer vergleichbarer Einrichtungen der Vertragsparteien kann durch die zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Werden diese Vergütungen im Gründungsstaat der Einrichtung nicht besteuert, so gilt Artikel 15.

5. Zu Artikel 26:

Falls nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts aufgrund dieses Abkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für den Staat jeder Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
- b) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
- d) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten vorzunehmen.
- e) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der

sovereign territory of the Contracting Party in which they arise, and according to the law of the state of that Contracting Party,

- a) if they are derived from rights or debt claims carrying a right to participate in profits, including income derived by a silent partner ("stiller Gesellschafter") from his participation as such, or from a loan with an interest rate linked to borrower's profit ("partiarisches Darlehen") or from profit sharing bonds ("Gewinnobligationen") within the meaning of the German tax law and
- b) under the condition that they are deductible in the determination of profits of the debtor of such income.

4. With reference to Article 19:

The provisions of paragraph 1 shall likewise apply in respect of remuneration paid, under a development assistance programme of the state of a Contracting Party, on the German side also of one of its Länder or of one of its political subdivisions, or a local authority thereof, out of funds exclusively supplied by that Contracting Party, on the German side also by one of its Länder or one of its political subdivisions, or local authority thereof, to a specialist or volunteer seconded to the sovereign territory of the other Contracting Party with the consent of that Contracting Party.

The provisions of paragraphs 1 and 2 shall likewise apply in respect of remuneration paid by Goethe-Institute or the German Academic Exchange Service ("Deutscher Akademischer Austauschdienst") of the Federal Republic of Germany. Corresponding treatment of the remuneration of other comparable institutions of the Contracting Parties may be arranged by the competent authorities by mutual agreement. If such remuneration is not taxed in the State where the institution was founded, the provisions of Article 15 shall apply.

5. With reference to Article 26:

If in accordance with domestic law personal data are exchanged under this Agreement, the following additional provisions shall apply subject to the legal provisions in effect for the state of each Contracting Party:

- a) The receiving agency may use such data only for the stated purpose and shall be subject to the conditions prescribed by the supplying agency.
- b) The receiving agency shall on request inform the supplying agency about the use of the supplied data and the results achieved thereby.
- c) Personal data may be supplied only to the responsible agencies. Any subsequent supply to other agencies may be effected only with the prior approval of the supplying agency.
- d) The supplying agency shall be obliged to ensure that the data to be supplied are accurate and that they are necessary for and proportionate to the purpose for which they are supplied. Any bans on data supply prescribed under applicable domestic law shall be observed. If it emerges that inaccurate data or data which should not have been supplied have been supplied, the receiving agency shall be informed of this without delay. That agency shall be obliged to correct or erase such data.
- e) Upon application the person concerned shall be informed of the supplied data relating to him and of the use to which such data are to be put. There shall be no obligation to furnish this information if on balance it turns out that the public interest in withholding it outweighs the interest of the person concerned in receiving it. In all other respects, the right of the person concerned to be informed of the existing data relating to him shall be governed by the domestic law of the Contracting Party in whose sovereign territory the

- Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
- f) Werden erteilte Auskünfte gegenüber Unbefugten offengelegt und wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Vertragspartei verursacht worden ist.
 - g) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsvorschriften vorsieht, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. Unabhängig von diesem Recht sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
 - h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
 - i) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
- application for the information is made.
- f) The receiving agency shall bear liability in accordance with its domestic laws if supplied information has been revealed to an unauthorised person and any other person concerned suffers unlawful damage as a result of supply under the exchange of data pursuant to this Agreement. In relation to the damaged person, the receiving agency may not plead to its discharge that the damage had been caused by the supplying Contracting Party.
 - g) If the domestic law of the supplying agency provides for special provisions for the erasing of the personal data supplied, that agency shall inform the receiving agency accordingly. Irrespective of such law, supplied personal data shall be erased once they are no longer required for the purpose for which they were supplied.
 - h) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to keep official records of the supply and receipt of personal data.
 - i) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to take effective measures to protect the personal data supplied against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised disclosure.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 162 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest**

Vom 2. September 2010

Das Übereinkommen Nr. 162 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1986 über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest (BGBl. 1993 II S. 83, 84) ist nach seinem Artikel 24 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	11. Oktober 1997
Dänemark	am	18. Dezember 2007
Japan	am	11. August 2006
Kolumbien	am	25. Januar 2002
Korea, Republik	am	4. April 2008
Luxemburg	am	8. April 2009
Niederlande	am	15. September 2000
Portugal	am	3. Mai 2000
Russische Föderation	am	4. September 2001
Simbabwe	am	9. April 2004
Uruguay	am	6. September 1996.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 162 gebunden betrachtet.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Jugoslawien, Bundesrepublik*)	mit Wirkung vom	24. November 2000
Montenegro	mit Wirkung vom	3. Juni 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. März 1996 (BGBl. II S. 476).

Berlin, den 2. September 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

*) vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
des deutsch-malaysischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 2. September 2010

Das in Bonn am 22. Januar 1968 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Malaysia über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 22. Januar 1968

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. September 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Josef Füllenbach

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Malaysia über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Malaysia

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsch, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Pflege und Förderung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Staaten,

und in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in technischen Fragen auf den in Artikel 2 bezeichneten Gebieten zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage gleichberechtigter Partnerschaft.

(2) Auf der Grundlage und im Rahmen dieses Abkommens ist beabsichtigt, Übereinkünfte über einzelne Vorhaben zu schließen.

Artikel 2

Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können vorsehen, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf eigene Kosten die Regierung von Malaysia auf deren Verlangen wie folgt unterstützt:

1. bei der Errichtung fachlicher Ausbildungsstätten und Musterbetriebe durch die Entsendung deutscher technischer Fach- und Lehrkräfte und die Bereitstellung technischer Ausrüstungsgegenstände;
2. durch die Entsendung deutscher Sachverständiger, Gutachter für bestimmte Vorhaben und Regierungsberater.

Artikel 3

Aufgrund von Übereinkünften nach Artikel 1 Absatz 2 unterstützt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Regierung von Malaysia außerdem wie folgt:

1. durch die Gewährung von Ausbildungsgelegenheiten an fachlichen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland und in deutschen Industriebetrieben für malaysische Praktikanten;
2. durch die Förderung der fachlichen Fortbildung malaysischer Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 4

(1) Die Regierung von Malaysia

- a) stellt auf eigene Kosten die für die einzelnen Vorhaben in Malaysia erforderlichen Grundstücke und Gebäude nebst Zubehör zur Verfügung;
- b) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die einzelnen Vorhaben;
- c) übernimmt die Entladekosten sowie die Kosten des Transports und der Versicherung der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen Vorhaben gelieferten Ausrüstungsgegenstände innerhalb Malaysias;
- d) stellt auf eigene Kosten das für die einzelnen Vorhaben erforderliche malaysische Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung;
- e) zahlt den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften monatlich eine Mietbeihilfe und einen Unterhaltszuschuss sowie Zuschüsse zu Dienstreisen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Abkommen;
- f) sorgt dafür, dass die deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete malaysische Staatsangehörige ersetzt werden können. Zu diesem Zweck stellt sie die zur Ablösung der deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte bestimmten malaysischen Staatsangehörigen, deren Auswahl und Ausbildung die Bundesrepublik Deutschland übernimmt, rechtzeitig und in genügender Anzahl zur Verfügung und gewährleistet, dass sie nach ihrer Ausbildung an der geförderten Einrichtung eingestellt werden.

(2) Nähere Einzelheiten können durch die in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Übereinkünfte geregelt werden.

Artikel 5

Die Regierung von Malaysia wird im Rahmen von Vorhaben der technischen Zusammenarbeit, insbesondere solcher Vorhaben, für die nach Artikel 1 Absatz 2 Übereinkünfte geschlossen worden sind,

1. den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften, ihren Familienangehörigen und sonstigen zum Hausstand gehörigen Personen jederzeit abgabenfrei die Ein- und Ausreise gemäß dem üblichen Einreiseverfahren gewähren und ihnen die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen ausstellen;
2. die deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte hinsichtlich ihrer Bezüge für die in Malaysia verbrachte Dienstzeit von der Einkommensteuer freistellen;
3. die deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte bei ihrer ersten Ankunft in Malaysia von Einfuhrzöllen oder sonstigen Abgaben für ihre persönliche Habe und für die

wesentliche Haushalts-Grundausrüstung freistellen, die sie während der ersten sechs Monate ihrer Dienstzeit zum eigenen Gebrauch nach Malaysia einführen. Außerdem haben sie Anspruch auf Freistellung von der Zahlung der auf den Wert bezogenen Abgaben, die bei der Zulassung eines nach Malaysia verbrachten oder dort erworbenen Kraftfahrzeugs fällig werden. Die Befreiung von Einfuhr- und sonstigen Abgaben wird unter der Bedingung gewährt, dass alle unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden eingeführten Gegenstände, die ein Sachverständiger, eine Lehr- oder Fachkraft während der Dienstzeit oder nach Beendigung derselben in Malaysia veräußert, den üblichen Zöllen, Genehmigungen oder Steuern unterliegen;

4. die dienstliche Ausrüstung jederzeit von Zöllen befreien;
5. den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften ein Legitimationspapier ausstellen und die zuständigen malaysischen Dienststellen ersuchen, ihnen die erforderlichen Erleichterungen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zu gewähren im Einklang mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

Artikel 6

(1) Für Schäden, die ein deutscher Sachverständiger oder eine deutsche Lehr- oder Fachkraft im Zusammenhang mit den ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgaben einem Dritten zufügt, haftet an ihrer Stelle die Regierung von Malaysia.

(2) Ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Regierung von Malaysia gegen einen

deutschen Sachverständigen oder eine deutsche Lehr- oder Fachkraft nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

Artikel 7

Die Vertragsparteien unterrichten einander aufgrund einer besonderen Übereinkunft über Ausbildungs- und Arbeitspläne, die für die Durchführung der technischen Zusammenarbeit von Bedeutung sind.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Malaysia innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und bleibt bis zu seiner Beendigung in Kraft. Es kann von jeder Vertragspartei durch eine an die andere Vertragspartei gerichtete schriftliche Benachrichtigung beendet werden. Die Beendigung wird neunzig (90) Tage nach Eingang der Benachrichtigung wirksam.

(2) Dieses Abkommen gilt für jedes Vorhaben weiter, das nach Artikel 1, Absatz 2 vereinbart und vor Ablauf des Abkommens begonnen, aber noch nicht vollendet wurde.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 22. Januar 1968 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, malaiischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Lahr

Für die Regierung von Malaysia

Haji Abdul Khalid bin Awang Osman

Anlage
zu dem Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Malaysia
über Technische Zusammenarbeit

1. Als Mietbeihilfe und Unterhaltszuschuss zahlbare Beträge

	Mietbeihilfe	Unterhalts- zuschuss	Insgesamt
	monatlich	monatlich	monatlich
Ledige	MS 350	MS 300	MS 650
Ehepaar ohne Kinder	MS 450	MS 500	MS 950
Ehepaar mit einem oder zwei Kindern	MS 550	MS 650	MS 1 200
Ehepaar mit mehr als zwei Kindern	MS 650	MS 750	MS 1 400

Anmerkung: Als Kinder gelten Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre. Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften mit einem oder mehreren Kindern steht der entsprechende Zuschuss zu, auch wenn sie nicht von ihrer Ehefrau begleitet sind. Müssen Sachverständige, Lehr- oder Fachkräfte ihre Kinder zu Ausbildungs- oder sonstigen Zwecken außerhalb Malaysias oder der Außenstation unterbringen, so soll beim Amt des Ministerpräsidenten ein Antrag gestellt werden, damit dieses Amt entscheidet, ob die Abwesenheit der Kinder als Änderung in der Zahl der Familienangehörigen gelten soll.

2. Als Zuschuss zu Dienstreisen zahlbare Beträge

A. Kilometergeld zu den üblichen von der Regierung genehmigten Sätzen für Dienstreisen nach den geltenden Bestimmungen über Beförderungs- und Reiseansprüche.

Für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle kann kein Anspruch geltend gemacht werden. Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften, die keinen eigenen Wagen besitzen, werden die belegten Kosten für die dienstliche Beförderung erstattet.

B. Folgende Tagegelder oder Unterhaltszuschüsse für Dienstreisen außerhalb des Dienstorts, die denen der staatlichen Bediensteten Gruppe I (Government Division I officers) entsprechen:

- a) Auf Reisen außerhalb ihres Dienstorts haben die Sachverständigen, Lehr- oder Fachkräfte Anspruch auf einen Unterhaltszuschuss von MS 12,50 je Nacht oder auf die tatsächlichen Hotelkosten bis zu einem Höchstbetrag von MS 17,50 je Nacht.
- b) Sachverständige, Lehr- oder Fachkräfte, die aus dienstlichen Gründen zwischen acht und vierundzwanzig Stunden ununterbrochen von ihrem Dienstort abwesend sein müssen, haben Anspruch auf ein Tagegeld, das in der Regel die Hälfte des für den Unterhaltszuschuss vorgesehenen Satzes beträgt.
- c) Sachverständige, Lehr- oder Fachkräfte, die während einer Dienstreise länger als zweiunddreißig Stunden ununterbrochen von ihrem Dienstort abwesend sein müssen, haben zusätzlich zu dem Unterhaltszuschuss Anspruch auf ein Tagegeld für jede zusätzliche Zeitspanne von acht Stunden oder mehr; der Unterhaltszuschuss soll die Unterhaltskosten für eine Zeitspanne von vierundzwanzig Stunden decken.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens der WHO
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

Vom 7. September 2010

Das Rahmenübereinkommen der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538, 1539) ist nach seinem Artikel 36 Absatz 2 für den folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Tunesien am 5. September 2010.

Es wird ferner in Kraft treten für

Afghanistan am 11. November 2010

Côte d'Ivoire am 11. November 2010.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. April 2010 (BGBl. II S. 374).

Berlin, den 7. September 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-russischen Abkommens
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit**

Vom 9. September 2010

Das in München am 16. Juli 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (BGBl. 2010 II S. 147, 148) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 1

am 1. Juli 2010

in Kraft getreten.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 11 dieses Abkommens das Abkommen vom 22. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (BGBl. 1988 II S. 394, 395) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation

mit Ablauf des 30. Juni 2010

außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. September 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens Nr. 166 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung)**

Vom 18. September 2010

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 zu dem Übereinkommen Nr. 166 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Oktober 1987 über die Heimschaffung der Seeleute (Neufassung) (BGBl. 2006 II S. 666, 667) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 14. November 2007
in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 14. November 2006 beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts hinterlegt worden.

II.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	28. Mai 2005
Australien	am	29. August 1996
Brasilien	am	4. März 1998
Bulgarien	am	30. Juli 2004
Frankreich	am	27. April 2005
Guyana	am	10. Juni 1997
Luxemburg	am	15. Februar 1992
Mexiko	am	5. Oktober 1991
Rumänien	am	11. Oktober 2001
Spanien	am	3. Juli 1991
Türkei	am	17. März 2006
Ungarn	am	3. Juli 1991.

Berlin, den 18. September 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
von Korrekturen des ADN 2009
und der 2. Berichtigung der Anlage zur 1. ADN-Änderungsverordnung**

Vom 19. Oktober 2010

Zu dem ADN 2009 und zu der Anlage zur 1. ADN-Änderungsverordnung vom 5. Juni 2009 (BGBl. 2009 II S. 534) werden nachstehend die Korrekturen der UNECE WP.15/AC.2 (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/34, Annex II) in Englisch und eine 2. Berichtigung der deutschen Übersetzung bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Oktober 2010

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Helmut Rein

Corrections to the Regulations annexed to ADN

1. **1.2.1** Add the following new definition:
“MEMU, see Mobile explosives manufacturing unit;
Mobile explosives manufacturing unit (MEMU) means a unit, or a vehicle mounted with a unit, for manufacturing and charging explosives from dangerous goods that are not explosives. The unit consists of various tanks and bulk containers and process equipment as well as pumps and related equipment. The MEMU may have special compartments for packaged explosives;
NOTE: *Even though the definition of MEMU includes the expression “manufacturing and charging explosives” the requirements for MEMUs apply only to carriage and not to manufacturing and charging of explosives.”.*
2. **1.6.7.2.2.2, Table of general transitional provisions: Tank vessels**
Delete the first entry for 9.3.3.11.7 (Distance to the outer wall).
3. **1.16.1.2.2**
For “Part 9 of ADN” read “this Regulation”.
4. **2.2.9.1.10.2, last paragraph**
For “2.2.9.1.10” read “2.2.9.1.10.1”.
5. **3.2.1, Table A, explanatory notes for column (8)**
Delete the fifth and sixth indents.
6. **3.2.1, Table A, UN 1263, fifth entry, column (6)**
For “640G” read “640F”.
7. **3.2.1, Table A, UN 1588, PG I, column (6)**
For “47” read “274”.
8. **3.2.1, Table A, UN 2025, PG II, column (6)**
For “29” read “529”.
9. **3.2.1, Table A, UN 3389 and 3390**
Does not concern the English version.
10. **3.2.1, Table A, Substance No. 9002, column (2)**
For “n.o.s.” read “N.O.S.”.
11. **3.2.3, Table C, Substance No. 9002, column (2)**
For “n.o.s.” read “N.O.S.”.
12. **Footnotes after Table C**
Replace footnotes 6), 12) and 13) with “(Deleted)”.
13. **Chapter 3.3, SP 504**
Insert “, hydrated” after “UN No. 2949 sodium hydrosulphide”.
14. **Chapter 3.3, SP 592**
Insert “empty tank wagons,” after “empty tank-vehicles,”.
15. **5.1.2.3 and 5.1.2.4**
Swap the order of these two paragraphs.
16. **5.1.3, in the heading**
Insert “MEMUs,” after “tanks,”.
17. **5.1.3.1, in the text in parenthesis**
Insert “, MEMUs” after “MEGCs”.
18. **5.3, in the heading**
Insert “MEMUs,” after “MEGCs,”.
19. **5.3.1.1.1**
In the first sentence, insert “MEMUs,” after “MEGCs,”. In the second sentence, insert “MEMU,” after “MEGC,”.
20. **5.3.1.1.2**
For “container is” read “container or special compartments of MEMUs are” and for “containers” read “containers or special compartments of MEMUs”.
21. **5.3.1.1.4**
Insert “MEMUs,” after “MEGCs,”.
22. **5.3.1.3**
For “rear of the vehicle or wagon” read “rear of the vehicle or to both sides of the wagon”.
23. **5.3.1.4, in the heading**
Insert “MEMUs,” after “battery wagons,”.

Renumber the existing text after the heading, including the Note, as 5.3.1.4.1.

After the Note, add new paragraphs 5.3.1.4.2 and 5.3.1.4.3 to read as follows:

“5.3.1.4.2 MEMUs with tanks and bulk containers shall be placarded in accordance with 5.3.1.4.1 for the substances contained therein. For tanks with a capacity of less than 1 000 litres placards may be replaced by labels conforming to 5.2.2.2.

5.3.1.4.3 For MEMUs carrying packages containing substances or articles of Class 1 (other than of Division 1.4, Compatibility group S), placards shall be affixed to both sides and at the rear of the MEMU.

Special compartments for explosives shall be placarded in accordance with the provisions of 5.3.1.1.2. The last sentence of 5.3.1.1.2 does not apply.”.

24. **5.3.1.6, in the heading**

Insert “MEMUs,” after “MEGCs,”.

25. **5.3.1.6.1**

Insert “MEMUs,” after “MEGCs,”.

26. **5.3.2.1.2**

Add a new last sentence to read as follows:

“For MEMUs these requirements shall only apply to tanks with a capacity of 1 000 litres or more and bulk containers.”.

27. **5.3.2.1.7**

Insert “, MEMUs, uncleaned” before “as well as”.

28. **5.4.1.1.6.2.2**

Insert “ “EMPTY MEMU”, ” after “ “EMPTY MEGC”, ”.

29. **5.4.3.4, Instructions in writing, pages 2 and 3, lines for danger labels for toxic gases and toxic substances, column (3)**

For “Use escape device” read “Use emergency escape mask”.

30. **7.2.4.15.1, at the end of the paragraph**

Delete “9.3.2.26.3 or 9.3.3.26.3”.

31. **8.6.3, Checklist ADN, page 1, in the header “Particulars of the cargo”**

Insert “UN number or” before “Identification number”.

32. **8.6.3, Checklist ADN, page 2, in the brackets in the first line**

Insert “or have gas unloaded” after “loaded with gas”.

33. **9.3.1.25.7**

For “red mark” read “measuring device”.

34. **9.3.1.35.1 and 9.3.2.35.1, last indent**

For “educator” read “educator”.

35. **9.3.2.25.7**

For “installation” read “measuring device”.

36. **9.3.2.35.1, second indent**

Insert “, double-hull spaces” after “cofferdams,”.

37. **9.3.3.22.4 (a), open N type with flame-arresters**

Does not concern to the English version.

38. **9.3.3.22.4 (a), closed N type, last indent**

For “flame arresters” read “flame arresters capable of withstanding steady burning”.

39. **9.3.3.25.7**

For “installation” read “measuring device”.

Anmerkungen:

Änderungsanweisungen aus der englischen Fassung des Dokumentes ECE/TRANS/WP.15/AC.2/34 Annex II, die nicht die deutsche Übersetzung betreffen, sind nicht aufgeführt.

Änderungen, die nur in der Übersetzung enthalten sind, betreffen nur die deutsche Fassung.

2. Berichtigung der Anlage zur 1. ADN-Änderungsverordnung (ADN 2009):

Teil 1

1.2.1

Folgende neue Definition hinzufügen:

„MEMU, siehe Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen;

Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen (MEMU) ist eine Einheit oder ein mit einer Einheit versehenes Fahrzeug zur Herstellung und Ladung von explosiven Stoffen aus bzw. mit gefährlichen Gütern, die nicht explosiv sind. Die Einheit besteht aus verschiedenen Tanks und Schüttgut-Containern und Verfahrensausrüstungen sowie Pumpen und der dazugehörigen Ausrüstung. Die MEMU kann für verpackte explosive Stoffe besondere Laderäume haben;

Bem.: Obwohl die Definition von MEMU den Ausdruck „Herstellung und Ladung von explosiven Stoffen“ enthält, gelten die Anforderungen an MEMU nur für die Beförderung, nicht jedoch die Herstellung und Ladung von explosiven Stoffen.“

1.2.2.4

Die Worte „oder Ladetanks“ streichen.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

1.16.1.2.1

„8.6.1.1 und 8.7.1.3“ ändern in „8.6.1.1 oder 8.6.1.3“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

1.16.1.2.2

Statt „von Teil 9 des ADN“ muss es „dieser Verordnung“ heißen.

1.16.1.3.2

„8.6.1.2 und 8.7.1.4“ ändern in „8.6.1.2 oder 8.6.1.4“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 2

2.1.3.4.1,

letzte Zeile

„UN 2576 Phosphoroxobromid, geschmolzen“ ersetzen durch folgende Schreibweise:

„UN 2576 PHOSPHOROXYBROMID, GESCHMOLZEN“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.9.1.10.2,

letzter Absatz

Statt „2.2.9.1.10“ muss es „2.2.9.1.10.1“ heißen.

2.2.9.3

Unter „M8“ vor „GENETISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN“ einfügen: „3245“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.3.1,

Schemata „Prüfung der Sprengstoffe auf Ausschwitzen“

In der Unterschrift zu Abb. 3 „Maß in mm“ durch „Maße in mm“ ersetzen.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.4.2.5

Den zweiten Satz wie folgt ersetzen:

„Die leichte biologische Abbaubarkeit wird am einfachsten unter Verwendung der OECD-Prüfungen für die biologische Abbaubarkeit (OECD-Prüfrichtlinie A 301 (A-F)) festgestellt.“

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 3

3.2.1,

Tabelle A, Erläuterungen zu Spalte 8

Den fünften und sechsten Absatz streichen.

3.2.1,

Tabelle A, UN 1263, fünfter Eintrag, Spalte 6

Statt „640G“ muss es „640F“ heißen.

3.2.1,

Tabelle A, UN 1642, Spalte 2

„PHLEGMATISIERT“ ändern in „DESENSIBILISIERT“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

3.2.1,

Tabelle A, UN 1588, VG I, Spalte 6

Statt „47“ muss es „274“ heißen.

3.2.1,

Tabelle A, UN 2025, VG II, Spalte 6

Statt „29“ muss es „529“ heißen.

- 3.2.1,** Tabelle A, UN 3389 und 3390, Spalte 3b
Statt „C1 or TC“ muss es „TC1 oder TC3“ heißen.
- 3.2.1,** Tabelle A, Stoff Nr. 9002, Spalte 2
Statt „n.a.g.“ muss es „N.A.G.“ heißen.
- 3.2.1,** Erläuterungen zur Tabelle C
In den erläuternden Bemerkungen zu Spalte 20 in Nummer 3. im letzten Satz vor „andere“ das Wort „eine“ einfügen und in Nummer 12. unter Buchstabe c) nach „Ladetanks und“ das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzen.
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- 3.2.3,** Tabelle C, Stoff Nr. 9002, Spalte 2
Statt „n.a.g.“ muss es „N.A.G.“ heißen.
- 3.2.3,** Fußnoten nach Tabelle C
Fußnoten 6), 12) und 13 durch „(gestrichen)“ ersetzen.
- 3.2.3,** nach Schema C
In den erläuternden Bemerkungen zu Spalte 10 im letzten Absatz bei der Angabe der Ausgangsgrößen die Angabe „ ϑ_t “ durch „ δ_t “ ersetzen.
[betrifft nur die deutsche Fassung]
In den erläuternden Bemerkungen zu Spalte 20 in Bemerkung 12 „PROPYLEN-OXID“ durch „PROPYLENOXID“ ersetzen.
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- 3.2.4.3,** unter Buchstabe C.
Im letzten Absatz bei der Angabe der Ausgangsgrößen die Angabe „ ϑ_t “ durch „ δ_t “ ersetzen.
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- Kapitel 3.3, SV 504**
Nach „UN 2949 Natriumhydrogensulfid“ „ , hydratisiert“ einfügen.
- Kapitel 3.3, SV 529**
„Quecksilberfulminate“ durch „Quecksilberfluminat“ ersetzen.
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- Kapitel 3.3, SV 592**
Nach „leere Aufsetztanks,“ „ , leere Kesselwagen,“ einfügen.
- Teil 5
- 5.1.2.3 und 5.1.2.4** Die Reihenfolge dieser zwei Absätze umkehren.
- 5.1.3** In der Überschrift nach „Tanks,“ „MEMU,“ einfügen.
- 5.1.3.1** Den in Klammern stehenden Text „und MEGC“ durch „ , MEGC und MEMU“ ersetzen.
- 5.1.5.3.4** In Buchstabe c) den Verweis auf „7.4.14.7.3.5 a)“ ändern in „7.1.4.14.7.3.5 a)“.
- 5.3** In der Überschrift nach „MEGC,“ „MEMU,“ einfügen.
- 5.3.1.1.1** Im ersten Satz nach „MEGC,“ „MEMU,“ einfügen. Im zweiten Satz nach „MEGC,“ „MEMU,“ einfügen.
- 5.3.1.1.2** Statt „oder im Container“ muss es „ , im Container oder in besonderen Laderäumen von MEMU“ und statt „oder Container“ „ , Container oder besondere Laderäume von MEMU“ heißen.
- 5.3.1.1.4** Nach „MEGC,“ „MEMU,“ einfügen.
- 5.3.1.4** In der Überschrift nach „Batteriewagen,“ „MEMU,“ einfügen.
Der bestehende Text nach der Überschrift (einschließlich der Bemerkung) wird zu Absatz 5.3.1.4.1.
Nach der Bemerkung die folgenden neuen Absätze 5.3.1.4.2 und 5.3.1.4.3 einfügen:
- „5.3.1.4.2 MEMU mit Tanks und Schüttgut-Containern müssen für die darin enthaltenen Stoffe nach Absatz 5.3.1.4.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sein. Für Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 1 000 Litern dürfen die Großzettel (Placards) durch Gefahrezettel nach Unterabschnitt 5.2.2.2 ersetzt werden.
- 5.3.1.4.3 An MEMU, in denen Versandstücke mit Stoffen oder Gegenständen der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S) befördert werden, sind an beiden Längsseiten und hinten Großzettel (Placards) anzubringen.
Besondere Laderäume für explosive Stoffe sind nach den Vorschriften des Absatzes 5.3.1.1.2 mit Großzetteln (Placards) zu versehen. Der letzte Satz des Absatzes 5.3.1.1.2 findet keine Anwendung.“
- 5.3.1.6** In der Überschrift nach „MEGC,“ „MEMU,“ einfügen.
- 5.3.1.6.1** Nach „MEGC,“ „MEMU,“ einfügen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

- 5.3.2.1.2** Am Ende den folgenden neuen Satz hinzufügen:
 „Bei MEMU gelten diese Vorschriften nur für Tanks mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Litern
 und Schüttgut-Container.“
- 5.3.2.1.7** Vor „sowie“ „ , ungereinigte MEMU“ einfügen.
- 5.4.1.1.6.2.2** Nach „«LEERER MEGC»,“ „«LEERE MEMU»,“ einfügen.
- 5.4.3.4** Schriftliche Weisungen, Seite 2 und 3, Zeilen für Gefahrzettel für giftige Gase und giftige Stoffe, Spalte 3
 Statt „Fluchtgerät verwenden.“ muss es „Notfallfluchtmaske verwenden.“ heißen.

Teil 7

- 7.1.4.1.1** Bei den Mengenangaben für Klasse 9 folgende neue Zeile 2 einfügen:
 UN 3077, Güter, die in loser Schüttung befördert werden
 und als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt),
 Kategorien Akute Giftigkeit 1 oder Chronische Giftigkeit 1,
 eingestuft sind, in Übereinstimmung mit 2.4.3: 0 kg
 [betrifft nur die deutsche Fassung]
- 7.1.4.8.2** Nach dem ersten Komma hinter „in“ das Wort „Kapitel“ einfügen.
 [betrifft nur die deutsche Fassung]
- 7.2.4.15.1** Im zweiten Absatz „ , 9.3.2.26.3 oder 9.3.3.26.3“ streichen.

Teil 8

- 8.6.3,** Prüfliste ADN, Seite 1, in der Kopfzeile „Angaben zur Ladung“
 Vor „Stoffnummer“ „UN-Nummer oder“ einfügen.
- 8.6.3,** Prüfliste ADN, Seite 2, in die Klammern in der ersten Zeile
 Nach „beim Laden“ „und Löschen“ einfügen.

Teil 9

- 9.3.1.25.7** Statt „durch eine rote Markierung“ muss es „bei jeder Messeinrichtung“ heißen.
- 9.3.2.25.7** Statt „Einrichtung“ muss es „Messeinrichtung“ heißen.
- 9.3.2.35.1,** zweiter Spiegelstrich
 Nach „Kofferdämme“ „ , Wallgänge, Doppelböden“ einfügen.
- 9.3.3.21.7** Im vierten Absatz folgenden Satz anfügen: „Die Druckanzeiger müssen in direkter Nähe der Bedienung der
 Berieselungsanlage abgelesen werden können.“
 [betrifft nur die deutsche Fassung]
- 9.3.3.25.7** „Einrichtung“ durch „Messeinrichtung“ ersetzen.